

HeurekaNet – Freies Institut für Bildung, Forschung und Innovation e.V.

VR 4201 beim Amtsgericht Münster

Satzung

geändert von der Mitgliederversammlung
am 21. September 2022 in Münster.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "HeurekaNet – Freies Institut für Bildung, Forschung und Innovation" e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster (Westfalen) und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1Die Tätigkeit des Vereins ist auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet ausgerichtet. 2Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO insbesondere durch praxisorientierte Forschung zu für die Allgemeinheit bedeutsamen gesellschaftlichen Fragestellungen und die Verbreitung der Ergebnisse;
- b) die Förderung der
 - aa) Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, insbesondere durch Modellprojekte mit überörtlicher Bedeutung, die auf die Entwicklung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (§ 7 SGB VIII) und deren Hilfen ausgerichtet sind;
 - bb) Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, insbesondere Modellprojekte, die die Rolle des älter werdenden und älteren Erwachsenen in der Gesellschaft stärken und/ oder zum Dialog der Generationen beitragen;
- c) die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO insbesondere durch Modellprojekte, Events, Ausstellungen und Stipendien;
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO insbesondere durch die modellartige Entwicklung und/ oder Verbreitung neuartiger Formen der Feststellung und/oder Entwicklung von Kompetenzen, der Unterstützung von Stellen, Organisationen und Institutionen bei der Innovation ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie die Unterstützung von Studierenden u.a. durch Praktikumsstellen;
- e) die Förderung der Hilfe für Behinderte nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO insbesondere durch Modellprojekte, die die Inklusion von Menschen mit Handicaps unterstützen;
- f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO insbesondere durch transnationale Projekte und Dienste;
- g) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene nach § 52 Abs. 2 Nr. 17 AO insbesondere durch Modellprojekte, die die Entfaltung und den Ausdruck ihrer Kompetenzen zum Gegenstand haben und die Wiedereingliederung dieser Zielgruppe dienen;
- h) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO insbesondere durch Modellprojekte, die Gender thematisieren und dem Leitbild der Gleichberechtigung folgen;
- i) die Förderung des Schutzes der Familie nach § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO insbesondere durch Modellprojekte, die die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Gegenstand haben;

j) die Förderung der Kriminalprävention nach § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO insbesondere durch Modellprojekte, die zur Vermeidung von Straftaten beitragen;

k) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO insbesondere durch Forschung, Modellprojekte, Studien und Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) 1Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) 1Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen. 2Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) 1Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. 2Er ist zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. 3Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied einer Partei oder sonstigen Vereinigung beitrete oder beigetreten ist, deren Grundhaltung mit den aus § 2 ersichtlichen Grundhaltungen des Vereins unvereinbar ist.

(6) 1Lehnt der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ab oder beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so kann der bzw. die Betroffene gegen die Beschlussfassung des Vorstandes Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. 2Die Berufung ist beim Vorstand von dem bzw. der Betroffenen schriftlich innerhalb eines Monats seit Zugang des Vorstandsbeschlusses bei dem bzw. der Betroffenen anzubringen. 3Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Berufung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. 4Die Berufung gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Berufung.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

(1) Die zur Erreichung des Vereinszweck erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen oder Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung des Wirtschaftsplans,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, in Form einer einmaligen Aufnahmegebühr und in Form eines kalenderjährlich zu entrichtenden Geldbetrages,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder über einen Ausschluss.

(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

²Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand in Textform verlangt wird.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. ²Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. ³Die Einladung ist an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu versenden. ⁴Die Einladung gilt dem Empfänger bzw. der Empfängerin bei Versendung per Postdienstleister am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post und bei Versendung per E-Mail als am Tage nach dem Versand der E-Mail als zugegangen. ⁵Die Frist des Satzes 1 gilt nicht für schriftliche Mitgliederversammlungen.

(4) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Über die Ergänzung der Tagesordnung nach Satz 1 sowie über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für schriftliche Mitgliederversammlungen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung findet in den Veranstaltungsformen

- a) einer Präsenz-Mitgliederversammlung,
- b) einer Online-Mitgliederversammlung,
- c) einer kombinierten Mitgliederversammlung, die zugleich als Präsenz- und als Online-Mitgliederversammlung stattfindet, oder
- d) einer schriftlichen Mitgliederversammlung statt. ²Im Falle einer kombinierten Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder jeweils für sich, in welcher Weise sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(6) ¹Die Veranstaltungsform wird durch den Vorstand bestimmt; die festgelegte Veranstaltungsform ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. ²Ist in der Einladung keine Veranstaltungsform angegeben, so ist die Mitgliederversammlung als Präsenz-Mitgliederversammlung durchzuführen.

(7) ¹Bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder persönlich am vom Vorstand festgesetzten Ort teil. ²Bei einer Online-Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder online über das vom Vorstand bestimmte und in der Einladung mitgeteilte Portal teil. ³Bei einer kombinierten Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder nach ihrer Wahl persönlich am vom Vorstand festgesetzten Ort oder online über das vom Vorstand bestimmte und in der Einladung mitgeteilte Portal teil. ⁴Bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder durch schriftliche Abgabe ihrer Stimme bei Wahlen bzw. Abstimmungen teil.

§ 8: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Die Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung auch einem Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, übertragen. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 geltend nicht für schriftliche Mitgliederversammlungen.

(2) ¹Bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die selbst persönlich in der Mitgliederversammlung anwesend sind. ²Bei einer Online-Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die über das vom Vorstand für die Mitgliederversammlung ausgewählte Portal unter Verwendung ihres bürgerlichen Namens als Teilnehmernamen zugeschaltet sind. ³Bei einer kombinierten Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, entsprechend Satz 1 und 2 teilnehmen. ⁴Bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(3) ¹Der Vorstand übermittelt mit der Einladung zur schriftlichen Mitgliederversammlung die zur Abstimmung stehenden Wahlvorschläge bzw. Beschlussvorlagen und fügt der Einladung hierauf abgestimmte Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen bei. ²Die Stimmabgabe kann nur auf diesen Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen gültig erfolgen; sie dürfen keinen Hinweis auf die Person des Abstimmenden enthalten.

(4) ¹Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich abgegebenen Stimmen beschlussfähig. ²Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) ¹Bei einer Präsenz-Mitgliederversammlung, bei einer Online-Mitgliederversammlung sowie bei einer kombinierten Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen. ²Bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe des Abs. 3 ausschließlich in schriftlicher Form.

(8) ¹Die Abstimmung in einer Präsenz-Mitgliederversammlung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Online-Mitgliederversammlungen und für kombinierte

Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe, dass anstelle einer geheimen Abstimmung eine schriftliche Abstimmung durchzuführen ist.

(9) 1Natürliche Personen als Mitglied können ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben; insbesondere ist die Übertragung von Stimmrechten auf Dritte nicht zulässig. 2Juristische Personen als Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder durch Satzung festgelegten Vertreter aus; diese können die Ausübung von Stimmrechten auf Dritte, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, übertragen. 3Die Übertragung von Stimmrechten nach Satz 2 kann nur durch schriftliche Vollmacht und nur für die dort bezeichnete Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9: schriftliche Stimmabgabe

(1) 1Bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand mit der Einladung fest, bis zu welchem Tage die Abstimmungsunterlagen dem Vorstand vorliegen müssen. 2In den Fällen des § 8 Abs. 8 Satz 2 setzt der Vorstand diesen Tag während der Mitgliederversammlung fest und teilt ihn den anwesenden bzw. teilnehmenden Mitgliedern mündlich mit. 3Im Fall des Satz 1 muss zwischen dem Tag des Zuganges der Einladung (§ 7 Ab. 3) und dem festgesetzten Tag eine Frist von mindestens einer Woche liegen. 4Im Fall des Satz 2 muss zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem festgesetzten Tag eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Abstimmungsunterlagen, die einen Hinweis auf die Person des/der Abstimmenden enthalten oder die nach dem vom Vorstand festgesetzten Tag beim Vorstand eingehen, bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.

(3) 1Unverzüglich nach dem vom Vorstand festgesetzten Tag werden die schriftlichen Stimmabgaben ausgezählt; hieran nehmen mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied teil. 2Ist das nicht dem Vorstand angehörende Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt worden, wird es vom Vorstand berufen.

(4) 1Ort und Zeit der Auszählung nach Abs. 3 bestimmt der Vorstand; dieser teilt Ort und Zeit dem Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, in Textform mit. 2Erscheint das Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, zur Auszählung nicht, so wird die Auszählung nur durch die anwesenden Mitglieder des Vorstandes durchgeführt.

(5) 1Die bei der Stimmauszählung teilnehmenden Personen stellen das Abstimmungsergebnis für jeden zur Abstimmung gestellten Punkt gesondert schriftlich fest. 2Die Feststellung ist von den teilnehmenden Personen zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand informiert die Mitglieder sodann unverzüglich in Textform über die festgestellten Abstimmungsergebnisse.

(7) 1Bei einer Wahl fordert der Vorstand die gewählte Person auf, sich gegenüber dem Vorstand über die Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Wahl in Textform zu erklären, wenn nicht schon zuvor von dieser Person erklärt wurde, dass sie die Wahl annehme, wenn sie gewählt werde. 2Geht innerhalb der Frist des Satz 1 keine Erklärung der gewählten Person ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen. 3Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10: Protokoll der Mitgliederversammlung

(1) 1Die Mitgliederversammlung kann einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin bestimmen. 2Bestimmt die Mitgliederversammlung keinen Protokollführer bzw. keine

Protokollführerin, so wird das Protokoll durch ein Mitglied des Vorstandes geführt; ist außer dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin in kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestellt das anwesende Vorstandsmitglied ein Vereinsmitglied zum Protokollführer bzw. zur Protokollführerin.

(2) ¹Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin nimmt über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll auf, das Auskunft über die wesentlichen Formalitäten der Mitgliederversammlung gibt. ²Das Protokoll soll insbesondere angeben:

- a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- b) Zahl der erschienenen bzw. online teilnehmenden Mitglieder
- c) Person des Protokollführers bzw. der Protokollführerin
- d) Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin
- e) Tagesordnung einschließlich evtl. Ergänzungen der Tagesordnung
- f) Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen einschließlich der Abstimmungsart
- g) gefasste Beschlüsse

(3) ¹Das Protokoll ist nach Beendigung der Mitgliederversammlung unverzüglich fertigzustellen und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. ²Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin leitet das Protokoll sodann unverzüglich an den Vorstand weiter. ³Der Vorstand stellt das Protokoll sodann in Textform den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(4) Mängel des Protokolls allein genügen nicht, die Rechtmäßigkeit von Beschlussfassungen oder Wahlen anzufechten, wenn der Inhalt der Beschlussfassung sowie das Ergebnis der Abstimmung bzw. das Ergebnis der Wahl auf andere Weise belegt werden können.

(5) ¹Bei einer schriftlichen Mitgliederversammlung treten die Aufzeichnungen nach § 9 an die Stelle des Protokolls. ²Im Fall des § 8 Abs. 8 Satz 2 wird das Protokoll durch die Aufzeichnungen nach § 9 ergänzt. ³Satz 1 und 2 gelten für die in § 9 beschriebenen Verfahren entsprechend.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes an seiner Stelle für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied (Kooptation) aus dem Kreise der Vereinsmitglieder.

(5) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. ²Sie können nur Ersatz für tatsächliche Auslagen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

§ 12: Zuständigkeit des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. ²Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Vorlage eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- h) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) ¹Der bzw. die Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) ¹Sofern zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich, bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin, dem bzw. der - falls erforderlich – weiteres Personal zugeordnet ist. ²Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist gegenüber dem Vorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich. ³Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 13: Kassenführung, Rechnungsprüfung

(1) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. ²Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. ³Sie werden auf ein Jahr bestellt.

(3) ¹Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. ²Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14: Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Rechte und Pflichten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie einzelne Verfahrensweisen zur Verfolgung und Durchsetzung der in der Satzung verankerten Vereinsziele.

§ 15: Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Vereinsauflösung ausdrücklich vorsieht.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.